

Ausschreibung

„Projektförderung Kleinprojekt“

SERVICESTELLE
KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ziele der „Projektförderung Kleinprojekt“	2
Beteiligungsverständnis	2
Träger der „Projektförderung Kleinprojekt“	2
Formale und konzeptionelle Fördervoraussetzungen	3
Formale Fördervoraussetzungen.....	3
Konzeptionelle Fördervoraussetzungen.....	3
Daten rund um die Förderung und Finanzen:.....	3
Fördersumme (Fördermittel, Eigenmittel, Drittmittel).....	3
Förderfähige Kosten	4
Nicht förderfähige Kosten	4
Fristen	5
Antragsfrist und frühester möglicher Projektbeginn	5
Frist Projektende	5
Frist Abrechnung.....	5
Anforderungen an geförderte Projekte.....	5
Bereitschaft zur Dokumentation des Projekts.....	5
Abrechnung und Verwendungsnachweis	5
Abklärung von Projektänderungen	6
Teilnahme an Qualifizierungs- und/oder Vernetzungsangeboten.....	6
Digitale Programmabwicklung	6
Ablauf der Antragstellung.....	6
1. Abgabe eines Projektantrags und der Finanzkalkulation	6
2. Entscheidung über die Förderfähigkeit	6
3. Jury-Entscheidung über die Förderung (Förderwürdigkeit).....	6
4. Bescheid und ggf. Vertragsunterzeichnung	7

Ziele der „Projektförderung Kleinprojekt“

Die „Projektförderung Kleinprojekt“ unterstützt Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit dabei, kurzfristige Beteiligungsvorhaben vor Ort umzusetzen.

Zudem erhalten Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit durch die Begleitmaßnahmen der Projektförderung (z. B. Coaching, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote) Impulse, Arbeitshilfen und Beratung zur Erhöhung der Qualität von Kinder- und Jugendbeteiligung. Darüber hinaus werden die Beteiligung und das Engagement junger Menschen sichtbar gemacht und gewürdigt.

Beteiligungsverständnis

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung versteht (Alltags-)Beteiligung als aktive Mitgestaltung der Gesellschaft durch politische Partizipation und freiwilliges Engagement junger Menschen.

- Freiwilliges Engagement bedeutet, dass Kinder und Jugendliche Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen. Das kann zum Beispiel in sozialen Initiativen, Vereinen und Verbänden, Kultur oder im Sport sein.
- Politische Beteiligung meint, dass Kinder und Jugendliche aktiv an den Entscheidungen mitwirken können, die sie betreffen. Zum Beispiel innerhalb des eigenen Vereins oder der Gemeinde.

Träger der „Projektförderung Kleinprojekt“

Die „Projektförderung Kleinprojekt“ ist Teil des Förderprogramms Kinder- und Jugendbeteiligung. Programmträger ist die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg (SKJB). Nähere Informationen zur SKJB unter www.kinder-jugendbeteiligung-bw.de

Die SKJB wird finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat. Das Programm wird im Rahmen des Masterplan Jugend gefördert (vgl. [VwV KJA & JSA](#) Ziffer 6).

Formale und konzeptionelle Fördervoraussetzungen

Formale Fördervoraussetzungen

- Das Projekt muss sich überwiegend an junge Menschen aus Baden-Württemberg richten.
- Das Projekt muss sich an junge Menschen unter 27 Jahren richten.
- Projektträger muss Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit (im Sinne der §§ 11 und 13 SGB VIII) machen. Eine formale Anerkennung der Trägerschaft ist nicht nötig. Es können sich daher auch (Jugend-)Initiativen und Kommunen bewerben.
- Das Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt muss spätestens am 15.10.2025 abgeschlossen sein.
- Das Projekt weist keine rassistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte auf.
- Reine Schulprojekte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Konzeptionelle Fördervoraussetzungen

Projekthaftigkeit

Es muss deutlich werden, dass es sich um ein einmaliges Vorhaben mit einem bestimmten Ziel handelt und es nicht um die Förderung bereits bestehender Maßnahmen des Projektträgers geht.

Beteiligungsqualität

Im Projekt müssen die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen so angelegt sein, dass sie mindestens indirekt Einfluss auf die getroffenen Entscheidungen haben. Bei der Planung und Realisierung des Projektvorhabens müssen junge Menschen mindestens angehört und befragt werden.

Daten rund um die Förderung und Finanzen:

Fördersumme (Fördermittel, Eigenmittel, Drittmittel)

Von geförderten Kleinprojekten werden bis zu 90 % der Kosten bei Gesamtkosten von maximal 5.000 € gefördert. Mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projekts müssen vom Projektträger als Eigenmittel selbst getragen werden. D. h. Kleinprojekte können bis zu 4.500 € Fördermittel beantragen.

Im Projekt können zudem Drittmittel für die Deckung weiterer Kosten eingesetzt werden. Als diese gelten eigens für das Projekt eingeholte Fördermittel Dritter. Entsprechend können eigens für das Projekt eingeholte Mittel (Drittmittel) nicht zur Deckung der Eigenmittel eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Drittmitteln darf es nicht zu einer Überfinanzierung kommen. Die Drittmittel müssen dem

Fördergeber gegenüber transparent dargestellt werden (vgl. zu § 44 LHO Ziffer 3.2.3.2 sowie Ziffer 4.3). Die Drittmittel müssen in der Finanzkalkulation dargestellt werden.

Die Verteilung zwischen Eigen-, Förder- und Drittmittel ist in der Finanzkalkulation abzubilden.

Bei Jugendinitiativen können in Ausnahmefällen auf Antrag auch 100% der Projektkosten (max. 4.500 € gefördert werden).

→ Alle Mittel, die im Projekt ausgegeben werden, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verwendet werden (nach § 7 LHO).

→ Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg.

→ Alle Beträge, die in der Finanzkalkulation aufgeführt werden, verstehen sich inkl. der zu zahlenden Steuern.

Förderfähige Kosten

- **Honorarkosten**

→ für alle externen Personen, die für eine Tätigkeit im Projekt bezahlt werden aber nicht beim Projektträger angestellt sind.

→ für unmittelbare Tätigkeiten innerhalb des Projekts (z. B. Beratung, Referent*in, Moderation, ...).

- **Sachkosten**

zur Vorbereitung und Durchführung des Projekts (z. B. Büromaterial, Raummiete, Verpflegung, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, ...).

→ Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Landesreisekostengesetz BW. (<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-RKGBW2021rahmen>).

- **Kosten zur Anerkennung und Würdigung** des Engagements der Projektgruppe (max. 10% der Gesamtkosten des Projekts).

Nicht förderfähige Kosten

- Personalkosten für festangestelltes Personal
- Investitionskosten (Neuanschaffungen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800€ ohne Mehrwertsteuer).
- Kosten, die nicht unmittelbar der Durchführung des Projekts dienen

Fristen

Antragsfrist und frühester möglicher Projektbeginn

Eine Antragstellung ist immer zum 30. eines Monats möglich. Das Projekt kann frühestens zum 1. des übernächsten Monats beginnen.

Beispiel: Wird ein Projekt zum 30.01. beantragt, kann es frühestens am 01.03. beginnen.

Frist Projektende

Das Ende des Projekts kann vom Projektträger im Antrag selbst festgelegt werden. Das Projekt muss jedoch spätestens bis zum 15.10.2025 abgeschlossen sein.

Frist Abrechnung

Die Frist zur Abgabe der Abrechnung ist 30 Tage nach Projektende.

Anforderungen an geförderte Projekte

Bereitschaft zur Dokumentation des Projekts

Im Rahmen des Programms sollen Good-Practice-Beispiele der Kinder- und Jugendbeteiligung dokumentiert und einer Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dafür wird von den geförderten Projekten erwartet, dass sie den Programmträger dabei unterstützen, Ergebnisse zu sammeln und zu dokumentieren.

Abrechnung und Verwendungsnachweis

Die Fördermittel können nach Bewilligung des Projekts jederzeit bei der Programmregistrierung abgerufen werden. Dabei können Mittel für Ausgaben abgerufen werden, die bereits erfolgt sind oder in den nächsten drei Monaten anstehen.

30 Tage nach dem Projektende ist ein Verwendungsnachweis beim Programmträger abzugeben. Dieser besteht aus einem vereinfachten rechnerischen Verwendungsnachweis sowie einem Sachbericht. Für beides werden entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten im Verwendungsnachweis kann vom Programmträger ein ausführlicher Verwendungsnachweis nachgefordert werden.

Abklärung von Projektänderungen

Grundsätzlich sind Projektantrag und Finanzkalkulation verbindlich. Dass sich bei Beteiligungsprojekten auch Veränderungen im Prozess ergeben, ist logisch. Abweichungen vom Projektantrag oder der Finanzkalkulation sind mit dem Programmträger abzustimmen, sobald sie sich ergeben.

Teilnahme an Qualifizierungs- und/oder Vernetzungsangeboten

Als Begleitmaßnahmen der Projektförderung gibt es Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote. Diese sind an den Bedarfen der Projektverantwortlichen und Projektmitarbeitenden orientiert und sollen diese unterstützen. Für Projektträger von Kleinprojekten ist eine Teilnahme an mind. 4 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) verpflichtend.

Digitale Programmabwicklung

Für die Projektabwicklung stellt der Programmträger eine Plattform auf Basis von Moodle zur Verfügung. Betreiber der Plattform ist der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Landesjugendrings (<https://www.ljrbw.de/datenschutz#10Moodle>). Die in Moodle hochgeladenen Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Ablauf der Antragstellung

1. Abgabe eines Projektantrags und der Finanzkalkulation

Ihr startet euren Bewerbungsprozess, indem ihr einen Projektantrag und eine vereinfachte Finanzkalkulation bei der Programmregiestelle abgibt, per Mail an foerderung@kinder-jugendbeteiligung-bw.de. Die Formulare dafür findet ihr unter <https://skjb-bw.de/angebote/foerderung/projektfoerderung/>

Falls ihr beim Ausfüllen der Formulare Hilfe benötigt, beraten wir euch gerne.

2. Entscheidung über die Förderfähigkeit

Die Programmregiestelle prüft, ob euer Projektantrag die formalen Förderkriterien erfüllt (siehe S. 3). Wenn ja, gibt sie den Antrag zur Beurteilung an die Jury weiter. Wenn euer Antrag korrigierbare Fehler enthält, wird er an euch zur Korrektur zurückgegeben.

3. Jury-Entscheidung über die Förderung (Förderwürdigkeit)

Die Jury, die über euren Antrag entscheidet, besteht aus Mitgliedern der Trägerorganisationen der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung (Landesjugendring BW, Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung BW, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit BW). Sie entscheidet anhand folgender Kriterien über die Förderwürdigkeit eures Projekts:

- Das Projekt passt zu den Anforderungen an die konzeptionelle Ausrichtung des geplanten Projektvorhabens (Kurzfristiges Projektvorhaben, Beteiligungsqualität).
- Die Ziele des Projekts sind erstrebenswert und realistisch.
- Die Mittel sind nachvollziehbar und angemessen kalkuliert und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Projekts.

4. Bescheid und ggf. Vertragsunterzeichnung

Im Anschluss an die Jury-Entscheidung bekommt ihr von der Programmregiestelle Bescheid über die Jury-Entscheidung. Im Falle einer Bewilligung erhaltet ihr einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag, der von euch unterzeichnet wieder an die Regiestelle zurückgesendet wird.